

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/1/31 89/03/0007

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.1990

#### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z27:

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

StVO 1960 §24 Abs2a;

StVO 1960 §43 Abs11;

StVO 1960 §52 Z13b;

#### Rechtssatz

In einem Halteverbotsbereich darf - von den Fällen des § 24 Abs 2a StVO abgesehen - auch zum raschen Ein- oder Aussteigen nur gehalten werden, wenn die Beh das rasche Einsteigen oder das rasche Aussteigen von dem von ihr erlassenen Halteverbot gem § 43 Abs 11 StVO ausgenommen hat. Solange es an einer solchen Ausnahme fehlt, ist selbst das Halten für das rasche Ein- oder Aussteigen unzulässig, uzw auch für das iZm einer gewerblichen Tätigkeit, etwa mit der Ausübung des Taxigewerbes, stehende rasche Einsteigen oder rasche Aussteigen von Fahrgästen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030007.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$